

Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Horst (Holst.)

**Fortschreibung des Lärmaktionsplanes vom 17.11.2014 der Gemeinde Horst (Holst.);
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 47c Abs. 4 Bundesimmissionsschutzgesetz**

Gemäß der „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind die Lärmbelastigungen an klassifizierten Hauptverkehrsstraßen zu ermitteln und darzustellen („Lärmkartierung“) sowie Maßnahmen festzulegen („Lärmaktionspläne“), mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Die Gemeinde Horst (Holst.) hat hierzu am 17.11.2014 einen Lärmaktionsplan aufgestellt.

Die Lärmaktionspläne sind gem. § 47 c Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes alle 5 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Die Öffentlichkeit ist hierbei zu beteiligen. Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.04.2018 beachlossene Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Horst (Holst.) liegt hierfür in der Zeit

vom 11.05.2018 bis einschließlich zum 11.06.2018

in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holstein), Zimmer 2.10, während folgender Zeiten:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus. Des Weiteren ist dieser im Internet auf der homepage des Amtes Horst-Herzhorn unter der Adresse

[www.amt-horst-herzhorn/formulare&downloads/gemeinde horst/umgebungslärm.de](http://www.amt-horst-herzhorn/formulare&downloads/gemeinde%20horst/umgebungslarm.de)
einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und bis zum

11.06.2018

Anregungen und Vorschläge zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vortragen.

Horst (Holst.), den 02.05.2018

Amt Horst-Herzhorn

Der Amtsvorsteher

gez. Mohrdiek

Amtsvorsteher